



Kantonsrat

Protokoll der Sitzung der vorberatenden Kommission

**Kantonsratsbeschluss über das Provisorium Dreifachsporthalle  
Demutstrasse des Gewerblichen Berufs- und Weiterbildungszentrums  
St.Gallen – 35.09.03**

**Ort:** GBS St.Gallen, Demutstrasse, St.Gallen, Sitzungszimmer HE 20

**Zeit:** Mittwoch, 10. März 2010, 8.15 Uhr bis 11.55 Uhr

**Anwesend:** *Mitglieder der vorberatenden Kommission:*

Widmer Andreas, Mühlrüti, Präsident  
Altenburger Ludwig, Buchs  
Bischofberger Felix, Altenrhein  
Gschwend Meinrad, Altstätten  
Habegger Heinz, Neu St.Johann  
Huber Maria, Rorschach  
Huser Herbert, Altstätten  
Jöhl Toni, Amden  
Meile Peter, Bronschhofen  
Noger Arno, St.Gallen  
Rehli Valentin, Walenstadt  
Stadler Imelda, Ganterschwil  
Stump Bruno, Engelburg  
Trunz Karlpeter, Oberuzwil  
Wittenwiler Heinz, Krummenau

*Staatsverwaltung und Sachverständige:*

Kölliker Stefan, Regierungsrat, Bildungsdepartement  
Haag Willi, Regierungsrat, Baudepartement  
Friedli Esther, Generalsekretärin, Bildungsdepartement  
Gämperle Christof, Generalsekretär, Baudepartement  
Binotto Werner, Kantonsbaumeister, Baudepartement  
Bürkle Thomas, Leiter Baubereich 1, Baudepartement  
Scherrer Erwin, Dr.iur., Rechtsanwalt, externer Berater (nur für Traktanden  
Ziff. 1 bis 3)  
Wagner Andreas, Juristischer Mitarbeiter, Baudepartement, Protokoll

- Traktanden:**
1. Begrüssung, Mitteilungen
  2. Überblick über die Vorlage
  3. Rechtliches
  4. Besichtigung / Führung
  5. Eintretensdiskussion
  6. Spezialdiskussion
  7. Rückkommen
  8. Schlussabstimmung
  9. Varia

- Unterlagen:**
- Situationsplan
  - Projektbeschrieb und Kostenvoranschlag
  - Kantonsratsbeschluss über das Provisorium Dreifachsporthalle Demutstrasse des Gewerblichen Berufs- und Weiterbildungszentrums St.Gallen (Botschaft und Entwurf der Regierung vom 26. Januar 2010)
  - Folien des Eintretensreferates von Regierungsrat Willi Haag
  - Schriftliche Antwort des Baudepartementes vom 4. März 2010 zu den Fragen der SVP-Fraktion an das Baudepartement vom 28. Februar 2010

**Geht an:**

- Mitglieder der vorberatenden Kommission (Postadresse)
- Staatskanzlei (2)
- Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten
- Baudepartement
- Bildungsdepartement

## 1. Begrüssung, Mitteilungen

**Der Präsident** begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission, Regierungsrat Stefan Kölliker, Regierungsrat Willi Haag, die anwesenden Vertreter der Verwaltung sowie Dr. Erwin Scherrer. Letzterer werde als externer Berater die Situation aus bau- und haftungsrechtlicher Sicht beurteilen, während die Beurteilung aus politischer Sicht von der vorberatenden Kommission vorzunehmen sei.

Er stellt fest, dass der Termin für die heutige Sitzung rechtzeitig bekannt gegeben worden und die Kommission vollzählig erschienen sei. Die Zusammensetzung der Kommission habe sich gegenüber der ursprünglichen Bestellung geändert. Meinrad Gschwend sei an Stelle von Karin Ilg anwesend, Ludwig Altenburger an Stelle von Martina Gadiant. Sodann erinnert er daran, dass das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 des Kantonsratsreglements (sGS 131.11; abgekürzt KRR) bis nach Abschluss der Beratungen des Kantonsrates vertraulich sei und die Urheberschaft von Meinungen bei der Orientierung der Fraktionen über die Ergebnisse der Beratung der vorberatenden Kommission nicht bekannt gegeben werden dürfe.

Nebst den übrigen Unterlagen verweist er auf die auf elektronischem Weg zugestellten Antworten des Baudepartementes vom 4. März 2010 auf die Fragen der SVP-Fraktion.

Das zu behandelnde Geschäft sei gewiss ein ungefreutes. Mit dem Bauvorhaben seien auch die Fragen verbunden, wie der für den Sportunterricht erforderliche Raum möglichst schnell wieder zur Verfügung gestellt werden könne und wie es dem Kanton gelingen könne, dass ihm aus der ganzen Angelegenheit möglichst geringe Folgekosten entstehen.

## 2. Überblick über die Vorlage

**Regierungsrat Stefan Kölliker** begrüsst die Anwesenden und betont die grosse Bedeutung der Vorlage für die Nutzer des Bauvorhabens, die Lernenden am Gewerblichen Berufs- und Weiterbildungszentrum St.Gallen (GBS). Deren Bedürfnis sei es, möglichst rasch wieder eine Infrastruktur zur Verfügung zu haben, die den Sportunterricht auf zweckmässige Weise gewährleiste. Dies dürfe in Anbetracht von komplexen bautechnischen sowie haftungs- und versicherungsrechtlichen Fragen nicht in den Hintergrund rücken.

Das GBS sei die grösste Schule auf der Sekundarstufe II im Kanton St.Gallen mit ungefähr 4'800 Lernenden in der Grundbildung. Neben dem Haupttrakt im Tal der Demut, mit gegen 2'000 Lernenden, gebe es weitere fünf Standorte auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen. Mit der Inbetriebnahme der Dreifachsporthalle habe das GBS endlich allen Lernenden am Hauptstandort den vorgesehenen Sportunterricht ermöglicht. Damit sei nicht nur ein langjähriges Anliegen von Schule und Bildungsdepartement realisiert, sondern erstmals auch der Auftrag vollumfänglich wahrgenommen worden, der dem Kanton durch Bundesrecht auferlegt sei.

Die rechtliche Grundlage für den Sportunterricht in der Berufsbildung liege im Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport (SR 415.0) und in der eidgenössischen Verordnung über Turnen und Sport an Berufsschulen (SR 415.022). Letztere bestimme in Art. 4, dass der obligatorische Unterricht pro Woche bei eintägigem Berufsfachschulunterricht mindestens eine Lektion, bei anderthalb- oder zweitägigem Unterricht eine Doppellektion umfasse. Die Regelung des Sports in einer Verordnung des Bundesrates, nicht bloss, wie die berufskundlichen Inhalte, in einer Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, verdeutliche den sehr hohen Stellenwert, den der Bund dem Sportunterricht in der Berufsbildung beimesse.

Mit dem Einsturz des Dachs der Sporthalle sei am GBS auf einen Schlag die Infrastruktur für derzeit 106 Klassen mit insgesamt rund 150 Wochenlektionen Sportunterricht verloren gegangen. Schulleitung und Lehrerschaft hätten initiativ und kreativ nach Lösungen gesucht, um mit

kleinem Unterbruch den Sportunterricht mit improvisierten Möglichkeiten aufrecht zu erhalten. Beschränkte Kapazitäten hätten sich aus der Umnutzung von Zivilschutzräumen im Schulgebäude und aus der zeitlich limitierten Nutzung von umliegenden Räumen sowie von Nebenräumen im Athletikzentrum ergeben. Rund 100 Wochenlektionen würden aktuell in einer umgenutzten Halle im Olma-Areal erteilt. Diese Lösung müsse nicht nur auf Grund der hohen Transportkosten befristeter Natur sein, sondern auch auf Grund der Erschwernis, dass die Halle zwischenzeitlich der Vermieterin für anderweitige Nutzung überlassen werden müsse, die längerfristig vertraglich geregelt sei. Die improvisierten Lösungen (einschliesslich Schülertransporte) verursachten jährliche Kosten von ungefähr Fr. 500'000.--. Ebenso würden die organisatorischen und betrieblichen Nachteile ins Gewicht fallen, müssten doch z.B. bei der Stundenplanung auch die beträchtlichen Transportzeiten berücksichtigt werden.

Insbesondere wegen der bundesrechtlichen Verpflichtung müsse den Lernenden am GBS möglichst umgehend wieder eine zweckmässige Infrastruktur für den Sportunterricht zur Verfügung stehen. Eine Untersuchung über das Sportverhalten der St.Gallerinnen und St.Galler habe vor anderthalb Jahren aufgezeigt, dass gerade bei Jugendlichen nach der obligatorischen Schulzeit die sportliche Aktivität abnehme. Mit dem Schulsport werde einerseits garantiert, dass sich die Jugendlichen mindestens einmal in der Woche sportlich betätigen. Andererseits werde ihnen mit dem Schulsport der Zugang zu weiterführender sportlicher Betätigung auf freiwilliger Basis eröffnet.

Im Zusammenhang mit dem Dacheinsturz sei in den letzten zwölf Monaten viel über technische Mängel und Ursachen, Verschulden und Haftung diskutiert worden. Erste Reaktionen auf die Veröffentlichung der Vorlage liessen darauf schliessen, dass auch heute diesen Punkten ein grosser Stellenwert beigemessen werde. Er bitte die Kommission, nicht aus den Augen zu verlieren, dass den Nutzern der Anlage gewiss keinerlei Mitverantwortung an der heutigen Situation angelastet werden könne. Diese allein seien es aber, die hautnah unter den Folgen der unglücklichen Situation leiden würden.

Selbstverständlich sei auch für das Bildungsdepartement ein möglichst baldiger definitiver Wiederaufbau der Halle oberstes Ziel. Wegen der äusserst komplexen haftungs- und versicherungsrechtlichen Ausgangslage wäre es aber fatal, sich auf diese Option zu verlassen. Mit der Planung und gegebenenfalls der Realisierung des Provisoriums würden die Voraussetzungen geschaffen, um auch bei Verzögerung des definitiven Wiederaufbaus innert nützlicher Frist eine akzeptable Infrastruktur bereit zu halten. Zudem würde die Voraussetzung dafür geschaffen, um die rechtlichen Auseinandersetzungen zur Schadensregulierung ohne Zeitdruck zu einem für den Kanton optimalen Ergebnis zu führen. Er bittet die Kommission, auf die Vorlage einzutreten und den Anträgen der Regierung zuzustimmen.

**Der Präsident** dankt und erteilt das Wort an Regierungsrat Willi Haag.

**Regierungsrat Willi Haag** stellt einleitend fest, seit dem Dacheinsturz am 24. Februar 2009 habe der Sportunterricht in teils befristeten und vergleichsweise sehr teuren Provisorien durchgeführt werden müssen.

Zur aktuellen rechtlichen Situation verweist er auf die Untersuchung der Schadensursache durch die Eidgenössische Materialprüfungsanstalt (EMPA) im Auftrag der Staatsanwaltschaft. Im Ende des Jahrs 2009 von der Staatsanwaltschaft veröffentlichten Bericht habe die EMPA festgestellt, dass bei den Stahlträgern der Dachkonstruktion verstärkende Versteifungen gefehlt hätten, was zum Einsturz der Halle geführt habe. Die Schadensursache sei somit bekannt, doch wer dafür verantwortlich sei, dass diese Versteifungen nicht einbaut worden waren, und insbesondere wer haftbar sei, sei immer noch Gegenstand der laufenden Untersuchungen der Staatsanwaltschaft. Es gehe nicht an, Personen vorzuverurteilen oder zu verdächtigen, bevor die Fakten klar seien.

Auf Grund der noch nicht genauer bekannten Schadenshöhe sei mit langwierigen Verhandlungen bzw. Verfahren mit den Schadensverursachern und deren Haftpflichtversicherungen zu rechnen. Wenn der Kanton als Bauherr, wie überall gefordert, die durch den Deckeneinsturz entstandenen Mängel durch einen schnellen Wiederaufbau der Halle auf der vorhandenen Bausubstanz eigenmächtig beseitige, ohne den betroffenen Unternehmen – welche dies seien, sei noch unklar – vorher Gelegenheit zur Nachbesserung einzuräumen, verliere er nach einhelliger Rechtslehre und Rechtsprechung die ihm zustehenden Mängelrechte. Diesfalls könnten die Kosten des Wiederaufbaus auch nicht als Schadenersatz auf die Unternehmen überwältigt werden. Der Besteller sei nämlich nicht berechtigt, Schadenersatz an Stelle der Nachbesserung geltend zu machen. Ein schneller Wiederaufbau zum jetzigen Zeitpunkt hätte daher schlimmstenfalls zur Folge, dass der Kanton die Wiederherstellungskosten einschliesslich der bisher entstandenen Mängelfolgeschäden und der zusätzlichen Kosten schliesslich selbst zu tragen hätte.

Selbst wenn die Schadenersatzpflicht schnell geklärt und vom Verursacher akzeptiert werde, daure der Wiederaufbau – ohne Planungs- und Verfahrenskosten – als Massivbau wenigstens zwei Jahre. In dieser Zeit werde man noch mit der bisherigen provisorischen Lösung leben müssen, sofern der Kantonsrat den Sportunterricht nicht für einige Jahre streichen wolle und auch den Bedarf der Sportvereine als nicht dringend beurteile. Aus den Erfahrungen des letzten Jahrs sei der Schluss gezogen worden, die bisherige provisorische Lösung sei nicht weiterzuführen, weil sie sehr umständlich sei, hohe Miet- und Transportkosten verursache und allgemein nicht befriedige.

Ziel der Vorlage sei eine zweckmässige, rasche und kostengünstige Lösung für die Zeit bis zum Wiederaufbau. Der schulische Bedarf des Bildungsdepartementes erfordere ein Provisorium mit drei unterteilbaren Hallen für drei Klassen. Drei Typen seien zur Auswahl gestanden: eine Traglufthalle, eine Aluminiumhalle und eine Holzhalle. Eine der Anforderungen an die Halle sei gewesen, dass diese mindestens fünf Jahre halte. Als ein für länger als drei Jahre verwendetes Provisorium habe die Halle zudem gemäss der Baubewilligung der Stadt St.Gallen vom 24. September 2009 auch die Anforderungen der Energiegesetzgebung einzuhalten. Dies koste zu Beginn mehr, führe aber zu tieferen Betriebskosten.

Für ein Provisorium würden auf Grund der Betriebsdauer und der Energieanforderungen die hinsichtlich der Investitionskosten günstigen Varianten Tragluft- oder Aluminiumhalle ausser Betracht fallen. Die qualitativen und betrieblichen Gesichtspunkte, wie Dimensionierung und sanitäre Einrichtungen, aber auch der deutlich geringere Energieverbrauch sprächen klar für ein Holzhalle. Sie halte problemlos länger als zehn Jahre und werde aus vorfabrizierten Einzelteilen zusammengesetzt, was eine kurze Auf- und Rückbauzeit ermögliche. Später könne sie zerlegt und weiterverwendet bzw. veräussert werden.

Der Standort für das Projekt sei so gewählt, dass möglichst wenig Freifläche verloren gehe und eine möglichst optimale Anbindung an die übrigen Anlagen des GBS bestehen bleibe. Der Hartplatz zwischen der bestehenden Halle und dem Provisorium könne weiterhin als Sportplatz oder bei einem Wiederaufbau allenfalls als Installationsplatz genutzt werden.

Nach dem Zonenplan der Stadt St.Gallen liege der Standort des Provisoriums in der Grünzone. Die Baubewilligung sei deshalb nur befristet bis 31. August 2015 erteilt worden. Nach Ablauf der Frist müsse die Halle abgebrochen werden, sofern – bei ausgewiesenem Bedarf – nicht eine Verlängerung der befristeten Bewilligung erteilt werde. Auf lange Sicht weiterbestehen dürfe das Provisorium auf keinen Fall.

Zum Raumprogramm erläutert er, die 48 m auf 25,8 m grosse Sporthalle sei mit Netzen in drei Einzelhallen unterteilbar. Die Netze seien bereits früher angeschafft worden und würden wie der Bodenbelag und die Geräte aus der Olma-Halle gezügelt werden. Die drei Hallen seien als Spielhallen für höchstens 200 Personen ausgelegt. Die Heizenergie werde von der Heizzentrale des GBS bezogen. Der Fernleitungsanschluss in der alten unbenutzbaren Halle

werde gefasst und von dort in einer neuen, erdverlegten Leitung in den Technikraum der provisorischen Sporthalle geführt. Somit müsse keine provisorische Ölheizung eingebaut werden. Die allgemeinen Sanitärapparate für Duschen und Nasszellen würden in handelsüblicher Qualität und einfachem Standard ausgeführt. Einzelne Armaturen und Apparate aus der bestehenden Halle könnten weiterverwendet werden. Die Erschliessung mit Wasser erfolge ebenso ab der bestehenden Halle. Die Holzträger seien naturbelassen. Der Elementbau sei im Raster demontierbar und könne weiterverkauft werden. Für weitere technische Daten verweist er auf die Botschaft.

Bei den Baukosten von insgesamt Fr. 4'385'000.-- würden insbesondere drei Positionen ins Gewicht fallen. Die Vorbereitungsarbeiten seien mit Fr. 268'500.-- wegen der durch den schlechten Baugrund notwendigen Spezialfundation etwas teurer als üblich. Die Hauptkosten von rund 3,5 Mio. Franken entfielen auf das Gebäude an sich. Höher als üblich seien auch die Reserven von Fr. 358'500.--, was insbesondere dadurch bedingt sei, dass von Richtofferten und Schätzungen, nicht von eigentlichen Offerten ausgegangen worden sei. Er erinnert daran, dass Regierung oder Kantonsrat zwar ein Kostendach festlegen könnten, doch schliesslich sei es der Markt, seien es die konkreten Offerten, die über den Preis entscheiden würden.

Klar sei, dass der Kanton die Kosten für das Provisorium bei den entsprechenden Versicherungen als Mangelfolgeschaden geltend machen werde.

Im Zeitplan seien folgende Eckdaten für das Provisorium vorgesehen:

erste und zweite Lesung im Kantonsrat und Beschluss	April 2010
Baubeginn	Juni 2010
Inbetriebnahme	Dezember 2010

Demgegenüber würde ein sofortiger Wiederaufbau bedeuten, dass zunächst neue Planungen vorgenommen und darauf die nötigen Kredite im ordentlichen Verfahren vom Kantonsrat gesprochen werden müssten, selbst wenn das entsprechende Geld später durch Zahlungen seitens der Versicherungen wieder hereinkomme. Auch wenn der Wiederaufbau jetzt angegangen würde, mit allen Risiken durch die Veränderung der Baustelle, wäre die neue Halle erst im Jahr 2015 bezugsbereit.

Es sei auch ein Kostenvergleich angestellt werden. Ein unverzüglicher Wiederaufbau der Halle am jetzigen Standort, wie ihn die SVP-Fraktion in einer Medienmitteilung vom 11. Dezember 2009 gefordert habe, würde ungefähr 9,5 Mio. Franken kosten. Hinzu kämen Abbruchkosten von ungefähr 1 Mio. Franken und die Kosten für den provisorischen Betrieb. Allein bis Ende des Jahres 2010 betrügen diese 1 Mio. Franken. So komme man auf Wiederherstellungskosten von ungefähr 11,5 Mio. Franken. Jedoch würden die in den nächsten 4 bis 5 Jahren in der jetzigen Form weiterzuführenden Provisorien zusätzliche Kosten in Höhe von ungefähr 3,1 Mio. Franken verursachen. Insgesamt würden sich die Kosten demnach auf ungefähr 14,6 Mio. Franken belaufen.

Die andere Variante, ohne Risiken, sei ein Wiederaufbau der Sporthalle erst nach Abschluss des laufenden Verfahrens. Die Wiederherstellungskosten von 11,5 Mio. Franken blieben gleich. Hinzu würden die Kosten für das Holzhallen-Provisorium in der Höhe von 4,4 Mio. Franken kommen, womit die Kosten insgesamt ungefähr 15,9 Mio. Franken betragen würden. Unter Berücksichtigung der in der Höhe nicht bezifferbaren Einnahmen durch den Wiederverkauf der Halle käme diese Variante ungefähr gleich teuer wie die Variante des Sofortaufbaus. Jedoch könne so das Risiko vermieden werden, dass die Versicherungen wegen der Veränderung des Schadenplatzes ihre Zahlungen verweigern.

Er zieht das Fazit, dass es mit Variante des Provisoriums möglich sei, die Schadenersatzforderungen geltend zu machen und bereits Ende des Jahres 2010 den ordentlichen Sportunterricht wieder aufzunehmen.

Er betont, dass auch die Regierung und das Baudepartement seit jeher einen möglichst raschen Wiederaufbau der Sporthalle wollten. Das Baudepartement habe aber bald festgestellt, dass damit rechtlich sehr komplexe Fragen verbunden seien und ein völlig offener Zeitraster bestehe, was das Hauptproblem darstelle. Bei schnellem oder falschem Handeln bestehe zudem das Risiko des Geldverlusts für den Kanton. Der seit dem Dacheinsturz angebotene Sportunterricht sei für die Schule unzumutbar und sehr teuer, dies für eine unbestimmte Zeitdauer. Für das Baudepartement habe sich die Frage gestellt, wie diese Zeit im Spagat zwischen Aufgabenerfüllung durch die Schule und den anfallenden Kosten am besten überbrückt werden könne und solle. Die heutige Vorlage sei das Ergebnis dieser Überlegungen. Dadurch lasse sich eine möglichst kostengünstige Lösung erreichen. Obwohl zwei Parteien – ohne Unterlagen, Fakten und Vorlage – bereits ein Nein beschlossen und kommuniziert hätten, wünsche er, dass die Kommission die Vor- und Nachteile der beiden Lösungen unvoreingenommen abwäge und auf Grund der Fakten einen Entscheid im Interesse des Gesamtwohls fälle. Er bitte um Eintreten und Zustimmung zur Vorlage.

**Der Präsident** dankt für die Präsentation und erkundigt sich nach allfälligen Fragen.

**Arno Noger** wünscht, dass die Präsentationsfolie mit dem Zeitplan für den Wiederaufbau der Sporthalle (Folie Nr. 12) nochmals gezeigt und, falls möglich, noch während der Sitzung auch in Kopie verteilt werde. Über diese Folie habe die Kommission bis anhin nicht verfügt. Dass auch bei einem sofortigen Wiederaufbau bis ins Jahr 2015 kein Sportunterricht in der definitiven Halle möglich sei, überrasche ihn. Zum besseren Verständnis bittet er um Erläuterungen hinsichtlich der wesentlichen zeitlichen Etappen.

**Regierungsrat Willi Haag** erklärt, dass die entsprechende Folie mit der Zusatzinformation dem Protokoll beigelegt werde. Auch wenn ein sofortiger Wiederaufbau gewünscht werde, könne nicht sofort damit begonnen werden. Es seien neue Pläne auszuarbeiten und es sei eine neue Botschaft vorzulegen, damit der Kantonsrat im ordentlichen Verfahren den notwendigen Kredit bewilligen könne. Dies sei selbst unter der Annahme erforderlich, dass das Geld später wieder hereinkomme. Letzteres sei wegen des Risikos durch die Bauplatzveränderung aber weniger wahrscheinlich. Die Arbeiten an sich würden wegen des Massivbaus wesentlich länger dauern als beim geplanten Provisorium, in dem Fertigbauelemente verwendet würden. Ansonsten könne sich der Zeitpunkt der Fertigstellung der Baute gewiss noch um bis zu zwei Monaten nach vorne oder hinten verschieben.

**Felix Bischofberger** bezieht sich auf die Aussage von **Regierungsrat Willi Haag**, dass zwei Parteien eine negative Stellung bezogen hätten, ohne dass ihnen detailliertere Unterlagen zur Verfügung gestanden hätten. Die Antwort auf die einfache Anfrage mit kritischen Fragen der CVP-Fraktion stehe immer noch aus. Die SVP sei namentlich erwähnt worden. Er erkundigt sich, ob auch noch die andere Partei benannt werden könne.

**Regierungsrat Willi Haag** bestätigt die Identität der zweiten Partei.

### 3. Rechtliches

**Der Präsident** kündigt die Schilderung der rechtlichen Aspekte durch **Erwin Scherrer** an. In der spezifischen Situation sei es für eine Lösungsfindung angezeigt gewesen, eine neutrale Sicht von aussen zu erhalten. Zusätzlich zu dessen Ausführungen würden Unterlagen ausgeteilt, die nachher aus Gründen der Vertraulichkeit wieder eingesammelt werden müssten.

**Erwin Scherrer** erläutert, gemäss EMPA-Gutachten müssten drei Baubeteiligte mit einer Verantwortung rechnen. Es seien dies das Ingenieurunternehmen (Borgogno Eggenberger + Partner AG), das Bauleitungsunternehmen (Baukla Generalunternehmung AG) und das Stahlbauunternehmen (Stamo AG). Je nach Qualifikation der Verträge mit diesen Baubeteiligten bestünden Unterschiede hinsichtlich der Haftung.

Grundsätzlich könne bei einem Unternehmer immer von einem Werkvertrag ausgegangen werden. Dies sei beispielsweise beim Stahlbauunternehmer der Fall. Eine Haftung bestehe diesfalls, wenn der Unternehmer ein mangelhaftes Werk abgebe, also wenn das Werk vom vertraglich Bestellten abweiche, oder bei einer Differenz zwischen dem tatsächlichen Zustand und der sogenannten Soll-Beschaffenheit. Im Fall der Sporthalle lasse sich offensichtlich von einem Mangel auch im Rechtssinn sprechen.

Er zitiert aus dem Fazit des EMPA-Gutachtens. Das Hallendach sei wegen des ungenügenden Tragwiderstands der fensterseitigen Hauptträger-Enden eingestürzt. Der ungenügende Tragwiderstand der Hauptträger-Enden hätte in der Planungsphase durch entsprechende Kontrolle Basis der Norm (SIA-Norm 263) erkannt und durch konstruktive Massnahmen behoben werden können. Das Gutachten habe demnach das Problem ermittelt, nicht aber, wer dafür verantwortlich war. Somit sei zu untersuchen gewesen, was diese Aussage für die drei Baubeteiligten bedeute.

Die Mängelhaftung des Unternehmers sei grundsätzlich eine Kausalhaftung. Der Unternehmer hafte verschuldensunabhängig, sofern das Werk vom Vertrag abweiche bzw. eine vorausgesetzte Eigenschaft nicht aufweise. Wenn der Kanton St.Gallen als Besteller des Werks dies nachweisen könne, habe er drei Möglichkeiten. Erstens könne er wandeln, d.h. das Geld wegen Unbrauchbarkeit des Werks zurückverlangen; zweitens könne er mindern, d.h. den Mindervert gelten machen, und drittens könne er die Nachbesserung verlangen. Letztere setze aber voraus, dass sie keine übermässigen Kosten für den Unternehmer verursache.

Entscheidend sei vorliegend, dass die SIA-Norm 118 vereinbart worden sei. Nach dieser Norm habe der Unternehmer vorrangig immer einen Anspruch auf Nachbesserung. Wenn der Bauherr ihm diese Nachbesserung verwehre, verliere er die Mängelrechte. Dies sei sehr heikel für die Bauherrschaft.

Für Mangelfolgeschäden – wie Aufwendungen für Planung und Provisorien usw. – hafte der Unternehmer nur, wenn ihn auch ein Verschulden treffe. Stets zu prüfen sei, ob ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem schuldhaften Verhalten und dem Schaden vorliege, d.h. ob der Schaden als logische Folge des Geschehens zu betrachten sei.

Keine Haftung des Unternehmers bestehe aber, wenn dem Bauherrn ein falsches Verhalten vorgeworfen werden kann, d.h. im Fall des so genannten Selbstverschuldens des Bestellers. Eine bloss eingeschränkte Haftung des Unternehmers bestehe, wenn den Bauherrn ein beschränktes Selbstverschulden treffe, d.h. er sich gewisse Fehler anrechnen lassen müsse. Entscheidend seien die Tätigkeiten des Bauingenieurs und der Bauleitung, weil diese gewissermassen als rechte und linke Hand der Bauherrschaft gälten. Allfälliges Fehlverhalten von Bauingenieur und Bauleitung seien dieser anzurechnen, womit die Mängelhaftung entfielen bzw. einschränkt würde.

Wenn dem Bauingenieur ein Fehler nachgewiesen werden könne, treffe diesen selbstverständlich auch eine Haftung. Die Haftung des Ingenieurs sei jedoch kompliziert, weil die Qualifikation des Ingenieurvertrags umstritten sei. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung stelle er einen gemischten Vertrag dar, mit Elementen des Auftrags und des Werkvertrags.

Hinsichtlich der Bauleitungsaufgabe sei nach Bundesgericht klar von einem Auftrag auszugehen. Nach dem Schweizerischen Obligationenrecht (SR 220; abgekürzt OR) hafte der Beauftragte für Pflichtverletzungen, wenn er bei der Ausführung des Auftrags nicht die gebotene Sorgfalt angewendet habe. Eine Haftung bestehe nur unter vier Voraussetzungen. Es müsse beim Bauherrn ein Schaden eingetreten sein, der Vertrag müsse verletzt worden sein, diese Vertragsverletzung müsse adäquat kausal für den Schaden sein und schliesslich müsse der Beauftragte den Beweis schuldig bleiben, dass ihn kein Verschulden treffe. Bei einer werkvertraglichen Qualifikation des Ingenieurvertrags gelte das betreffend den Unternehmer Gesagte.

Vorliegend könne es sich um einen Werkmangel handeln oder um eine Verletzung des Auftragsvertrags durch Bauleitung oder Ingenieur. Möglich sei auch, dass der Stahlbau-Unternehmer vergessen habe, einen allfälligen Fehler des Ingenieurs abzumahnern, was eine sogenannte Anzeigepflichtverletzung darstellen würde. Hätte beispielsweise der Unternehmer sehen müssen, dass das von ihm Verlangte falsch berechnet oder falsch konzipiert worden sei, so würde ihn eine entsprechende Anzeige- bzw. Abmahnungspflicht treffen. Bei einer Verletzung dieser Pflicht hafte der Unternehmer wiederum verschuldensabhängig aus Werkvertrag, unabhängig von der Kausalhaftung.

Weil sich die Bauherrschaft nach Art. 101 OR das Verhalten von Ingenieur und Bauleitung wie ein eigenes Verhalten anrechnen lassen müsse, könne jede festgestellte Vertragsverletzung durch diese beiden dazu führen, dass die Haftung des Unternehmers eingeschränkt werde. Diese Wechselwirkung der Haftung der Baubeteiligten untereinander sei in der weiteren rechtlichen Auseinandersetzung ganz streng zu beachten, auch gegenüber den Haftpflichtversicherungen.

Das eingeleitete Strafverfahren sei zweischneidig. Käme es zu einer Verurteilung einer der Baubeteiligten wegen Verletzung der Regeln der Baukunde, zusätzlich zu einer Verurteilung wegen Fahrlässigkeit, bestünde ein Problem. Bei einem vorsätzlichen oder eventualvorsätzlichen Fehlverhalten könnte die betreffende Haftpflichtversicherung eine Haftung wegen Grobfahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ablehnen. Diesfalls blieben nur die Unternehmen übrig, um für den Mangelschaden bzw. die Mangelfolgeschäden Ersatz zu leisten.

Seitens der Bauherrschaft sei es ganz wichtig gewesen, rechtzeitige Mängelrüge zu erheben. Christof Gämperle, der Generalsekretär des Baudepartementes, habe dies bereits am Tag nach dem Halleneinsturz gegenüber allen Baubeteiligten in die Wege geleitet. In der Zwischenzeit sei auch eine Verjährungsverzichtserklärung bis zum 30. Juli 2012 eingeholt worden.

Das EMPA-Gutachten stelle die Verantwortung für den Halleneinsturz nicht fest. Unklar sei, ob die vom Kanton bestellte Stahlkonstruktion überhaupt gehalten hätte. Weiter sei unklar, ob überhaupt alle Stahlteile so verbaut worden seien, wie dies geplant und aus Devisierung und Offerte ersichtlich gewesen sei. Schliesslich sei auch noch nicht geklärt, wer für die Wahl der rippenlosen Hauptträger-Enden die Verantwortung trage. Allenfalls könnte der Grund dafür in der vom Bauingenieur überprüften, allerdings auch genehmigten, etwas billigeren Untermervariante liegen, die für die Ausführung gewählt worden sei. Diesfalls müsse der Kanton als Bauherr sich dieses Verhalten des Bauingenieurs anrechnen lassen.

Hinsichtlich des weiteren Vorgehens müsse er wegen all dieser offenen Fragen dringend davon abraten, zum jetzigen Zeitpunkt am Bau Eingriffe vorzunehmen. Würde man die Halle wieder aufbauen, ohne dem Unternehmer das Recht zur Nachbesserung einzuräumen, würde man die eigenen Rechte verirken und sich somit in eine sehr schlechte Verhandlungsposition begeben. Dasselbe gälte hinsichtlich des Bauingenieurs, wenn man dessen Vertrag teilweise als Werkvertrag qualifiziere. Auch diesem müsste diesfalls die Möglichkeit zur Nachbesserung eingeräumt werden.

**Der Präsident** stellt keine Ergänzungswünsche seitens der Baudepartementes fest.

**Heinz Habegger** fragt, ob die drei in Frage kommenden Unternehmen noch bestünden.

**Erwin Scherrer** bestätigt dies und ergänzt, dass insbesondere auch die Haftpflichtversicherungen noch bestünden, was das Wichtigste sei.

**Bruno Stump** berichtet von einem erheblichen Schadensfall betreffend ein Kraftwerk, mit dem er persönlich zu tun gehabt habe. In dieser Situation hätten sich alle möglicherweise beteiligten Unternehmen wie auch die Versicherungen an einen Tisch gesetzt und eine Einigung erzielt,

so dass der Schaden schnell behoben werden können. Er frage, warum ein ähnlich schnelles Vorgehen im vorliegenden Fall nicht möglich sei.

**Christof Gämperle** erkundigt sich, ob im geschilderten Fall auch ein Strafverfahren eröffnet worden sei, was **Bruno Stump** verneint. Er weist darauf hin, dass hier der entscheidende Unterschied liege. Eine Einstellung des Strafverfahrens wäre deswegen zu begrüssen, weil dies die Möglichkeit eröffnen würde, mit den möglicherweise Haftpflichtigen eine schnelle Einigung zu finden. Jedem Unternehmen würde es im Strafverfahren zum Nachteil gereichen, schon im jetzigen Zeitpunkt dem Kanton gegenüber ein Eingeständnis zu machen. Eine Verurteilung wegen beruflichen Fehlverhaltens wäre für das betroffene Unternehmen fatal.

**Valentin Rehli** erkundigt sich, ob bei den Unternehmen unterschiedliche Haftpflichtversicherungen beteiligt seien. Falls es die gleiche Versicherung sei, so wäre die Situation einfacher zu lösen.

**Christof Gämperle** erläutert, es sei noch nicht klar, wer ins Recht zu fassen sei, weil auch der Tathergang noch nicht geklärt sei. Die Staatsanwaltschaft habe bisher keine Anklage erhoben. Fest stehe jedoch, dass zurzeit keine Ermittlungen gegen den Kanton oder dessen Mitarbeiter laufen würden. Die Frage der Verantwortlichkeit sei im 228-seitigen Bericht der EMPA nicht geklärt worden – dies sei vielmehr die Aufgabe der Staatsanwaltschaft.

**Karlpete Trunz** fragt, ob der zur Nachbesserung berechnigte Unternehmer zwingend auch den Auftrag für den Wiederaufbau der eingestürzten Halle erhalten werde.

**Erwin Scherrer** antwortet, es sei in der Tat oft einfacher, wenn derselbe Unternehmer die Leistung nochmals erbringe. Jedoch werde der Unternehmer für diese nicht noch zusätzlich bezahlt, da die Nachbesserung in Erfüllung einer vertraglichen Schuld erfolge. Allenfalls stelle sich die Frage, ob darüber hinaus Verbesserungen erbracht würden. Er verweist nochmals darauf, dass der Unternehmer nach der SIA-Norm 118, sofern diese vereinbart worden ist, einen Nachbesserungsanspruch habe. Der Unternehmer könne somit wählen, ob er eine Entschädigung bezahlen oder nochmals vertragsgemäss leisten wolle. Verunmögliche dies der Besteller, indem er selber zu bauen beginne, so verwerke er alle Mängelrechte.

**Karlpete Trunz** vertritt die Meinung, ein Rechtsstreit um die Frage des adäquaten Mangel- folgeschadens sei vorprogrammiert, ob ein Provisorium gebaut werde oder nicht.

**Erwin Scherrer** räumt ein, dass hier eine Abgrenzungsproblematik bestehe. Gerade wegen solcher Probleme sei eine aussergerichtliche Streiterledigung vorzuziehen. Wichtig sei indes- sen, eine klare Strategie zu verfolgen und zu wissen, in welchen Punkten man schwach und in welchen man stark sei. Unüberlegtes Handeln würde die Position des Kantons massiv ver- schlechtern.

**Karlpete Trunz** vergleicht die Turner ohne Turnhalle mit einem privatwirtschaftlichen Unter- nehmer. Ein solcher habe im Schadensfall ein Interesse, die Produktion aufrechtzuerhalten. In der Privatwirtschaft gehe es nicht an, auf den Wiederaufbau der Produktionsstätte zu verzich- ten, nur weil eine juristische Frage zu klären sei.

**Erwin Scherrer** erinnert daran, dass sich eine Lösung ohne Strafverfahren schneller finden liesse. Allenfalls wäre eine Sistierung denkbar. Wenn aber der Schädiger sehe, dass sogar noch ein Provisorium erstellt werde, so sei anzunehmen, dass er eher Bereitschaft zu einer Einigung zeigen würde.

**Karlpete Trunz** fragt, ob bereits Verhandlungen mit den Beteiligten geführt worden seien.

**Christof Gämperle** antwortet, dass Gespräche mit den potenziell Schuldigen geführt worden seien. Er mahnt die Kommissionsmitglieder dazu, keine Namen zu nennen, und erinnert daran,

dass sich strafbar machen kann, wer jemanden zu Unrecht einer Straftat bezichtigt. Es fänden zurzeit auch interne Verhandlungen bei den potenziell betroffenen Versicherungen statt. Teilweise handle es sich um dieselbe Versicherung, aber um verschiedene Abteilungen. Wegen der grossen Schadenshöhe werde ein Entscheid wohl auf höchster Ebene gefällt. Sobald feststehe, dass keine Anklage erhoben werde, könne wahrscheinlich mit den Anwälten der potenziellen Schädiger schnell eine Einigung erzielt werden.

Die Planung des Provisoriums erhöhe den Druck auf die potenziellen Schädiger und deren Versicherungen massiv. Möglicherweise gäben die Versicherungen demnächst bekannt, dass sie eine Schadendeckung in einer gewissen Höhe akzeptierten, um zu vermeiden, vielleicht noch mehr bezahlen zu müssen. Problematisch sei, dass der Kanton seine Taktik bzw. Strategie gegenüber den potenziell Haftpflichtigen mit der Behandlung der Vorlage durch den Kantonsrat bis zu einem gewissen Grad offenlegen müsse. Dazu bemerkt er, zumindest ein Mitglied des Kantonsrates vertrete bekanntermassen die Seite eines potenziell Haftpflichtigen. Je öffentlicher die Vorlage, desto schwieriger sei es, einen Vergleich zu erreichen. Aus diesem Grund gebe die Vorlage auch nicht über alles erschöpfend Auskunft.

Er fügt an, dass Mangelfolgeschäden im Auftragsrecht einfacher geltend gemacht werden könnten als im Werkvertragsrecht. Im Auftragsrecht stelle sich die Frage der Adäquanz nicht im gleichen Mass. Nicht der Auftraggeber müsse zusätzliches Verschulden nachweisen, sondern es obliege dem Auftragnehmer, sich zu exkulpieren. Dennoch bleibe zurzeit offen, ob es tatsächlich zu einer Entschädigung dieser Kosten komme.

**Arno Noger** äussert Verständnis für die schwierige Position des Kantons. Betreffend Absatz VII Bst. b des Gutachtens erkundigt er sich nach der Bedeutung des Satzes "Unklar ist insbesondere, ob die vom Kanton bestellte Stahlkonstruktion überhaupt gehalten hätte." Bis jetzt sei er davon ausgegangen, dass die Bestellung des Werks richtig erfolgt sei. Er bittet, die Frage zu klären, ob dies zu so verstehen sei, dass auch die Konstruktionspläne des Kantons hinterfragt werden könnten.

**Erwin Scherrer** präzisiert, er habe die Pläne selber nicht gesehen oder geprüft. Er habe auf das EMPA-Gutachten abgestellt. Dieses habe diese Frage nicht beantwortet, was bedeute, dass in diesem Punkt Vorsicht angebracht sei. Wichtig sei es, die eigenen Schwachpunkte nicht öffentlich zu machen.

**Imelda Stadler** will wissen, wie lang es noch dauern werde, bis diese technischen und Haftpflichtfragen geklärt seien. Je nach dem könne auf ein Provisorium verzichtet werden.

**Erwin Scherrer** erläutert, in rechtlicher Hinsicht sei es unklar, wie lange die Abklärungen noch dauern würden. Auf jeden Fall könnten Schadenersatzforderungen erst nach Erledigung des Strafverfahrens gestellt werden. Auf Grund der Gewaltenteilung könnten die Regierung oder der Kantonsrat nicht einfach eine beschleunigte Erledigung des Strafverfahrens anordnen.

**Christof Gämperle** äussert sich zum Stand des Strafverfahrens. Das EMPA-Gutachten sei den Parteien zugestellt worden, mit Eröffnung der Möglichkeit, Ergänzungsfragen zu stellen. Solche habe es gegeben. Sie würden zurzeit von der EMPA untersucht und würden Gegenstand eines Zusatzes zum Gutachten zuhanden der Staatsanwaltschaft bilden. Diese Antworten würden dann, ungefähr Ende April 2010, erneut den Betroffenen zugestellt. Darauf werde die Staatsanwaltschaft den Entscheid für oder gegen eine Anklageerhebung fällen müssen. Er fügt an, der Kanton habe trotz Konstituierung als Nebenkläger bisher keine Einsicht in die Akten des Strafverfahrens erhalten. Möglicherweise werde diese erst nach Abschluss der Untersuchung gewährt. Falls noch zusätzliche wichtige Fragen zu stellen seien, wie die von **Arno Noger** erwähnte, so würde deren Klärung das Verfahren weiter verlängern.

Wann die Staatsanwaltschaft den Schadenplatz freigeben werde, stehe noch offen. Wenn die potenziell Haftpflichtigen anerkennen, dass keine weitere Beweiserhebung mehr nötig sei,

könne dies früher geschehen. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfe am Schadenplatz nichts verändert werden. Wer dies tue, mache sich strafbar. Der Zivilrichter sei nach Art. 53 OR an die strafgerichtlichen Erkenntnisse nicht gebunden. Sofern die potenziell Haftpflichtigen nicht gegenüber dem Kanton erklären, sie würden auf die Erhebung weiterer Beweise verzichten, werde sich der Kanton diese Möglichkeit vorbehalten.

**Felix Bischofberger** erkundigt sich, ob ein Neubau an einem anderen Standort in Erwägung gezogen worden sei, und ob Pläne bestünden, das Schulhaus zu erweitern.

**Regierungsrat Willi Haag** führt aus, dass die Verwaltung stets Überlegungen in verschiedene Richtungen anstelle. Gegenstand sei jetzt aber allein die Botschaft.

**Herbert Huser** stellt **Erwin Scherrer** ein Kompliment für das Gutachten aus. Jedoch komme er auf den von **Karlpeter Trunz** angestellten Vergleich mit einem produzierenden Werkplatz der Privatwirtschaft zurück. Die Regierung habe sich in der Botschaft viel mit der prozessualen, aber wenig mit der materiellen Seite des Geschäfts auseinandergesetzt. Er erkundigt sich, ob das Baudepartement bereits im Kontakt mit den Versicherern gestanden habe. Für diese sei letztendlich massgebend, wie sie ihre Verpflichtungen begrenzen könnten. Er frage sich, warum parallel zur Planung eines Provisoriums nicht bereits Planungen für einen Wiederaufbau gemacht worden sind. Ihn erstaune auch, dass für den Wiederaufbau derart hohe Kosten und eine derart lange Planungs- und Erstellungszeit veranschlagt worden seien.

**Heinz Habegger** erwähnt ein Telefongespräch, das er vor einer Woche mit dem Ersten Staatsanwalt geführt habe. Dieser habe ihm versichert, dass die Staatsanwaltschaft den Schadenplatz bereits im April 2010 freigebe.

**Christof Gämperle** erwidert, er habe am Vortag auch mit dem Ersten Staatsanwalt gesprochen. Der Zeitaspekt in Strafverfahren sei schwer voraussehbar. So sei das Gutachten der EMPA ursprünglich für Mai 2009 versprochen worden, dann für Oktober 2009. Doch erst am 30. November 2009 habe das Baudepartement ein Exemplar erhalten, gerade zwei Tage vor einer Fernsehsendung zum Thema.

**Maria Huber** wirft die Frage auf, ob ein Privatunternehmen im Fall eines Strafverfahrens nicht gleich wie der Staat vorgehen und ebenfalls dessen Ausgang abwarten würden.

**Erwin Scherrer** pflichtet bei. Solange das strafrechtliche Verfahren nicht erledigt sei, gebe es überall Probleme. Die Parteien seien an einer möglichst schnellen Erledigung des Geschäfts interessiert, doch sei noch unklar, wie lange sich das Strafverfahren hinziehen werde. Zu erwarten sei, dass auch der Zusatz zum EMPA-Gutachten lang ausfallen werde. Er weist darauf hin, dass das Geschäft mit viel Taktik verbunden sei. Falls die Medien davon erführen, habe der Kanton schon verloren.

**Werner Binotto** unterstreicht, gleich einem Privatunternehmen produziere auch der Kanton. Dieser produziere Sportunterricht. Er kenne aus eigener Erfahrung, wie in Privatunternehmen mit derartigen Schadenfällen umgegangen werde. Vor einigen Jahren habe sich in seinem Büro infolge eines Grossbrands ein Wasserschaden ereignet. Innert kurzer Zeit sei ein Provisorium eingerichtet worden. Weil sich das Rechtsverfahren über Jahre hinzog, sei es entgegen der ursprünglichen Erwartung schliesslich nie mehr zu einer Rückkehr an den ursprünglichen Standort gekommen. Stattdessen sei eine Entschädigung geleistet worden.

**Karlpeter Trunz** äussert Verständnis für das Gesagte, hebt aber hervor, dass es für den Betroffenen eine unmögliche Position sei, auf den Abschluss eines juristischen Verfahrens warten zu müssen, statt handeln zu können. Er stellt die Frage, ob der Entscheid über eine allfällige Anklageerhebung wirklich für die Haftungsfrage entscheidend sei und ob diese nicht unabhängig davon unter den Beteiligten geregelt werden könne.

**Erwin Scherrer** erwidert, der Zivilrichter sei grundsätzlich nicht an strafgerichtliche Entscheide gebunden. Falls jedoch eine Grobfahrlässigkeit des Verursachers festgestellt werde, bestünde seitens der Versicherungen keine Zahlungsverpflichtung.

**Valentin Rehli** kommt auf seine noch nicht beantwortete Frage zurück, ob es sich in allen Fällen um denselben Haftpflichtversicherer handle.

**Christof Gämperle** entgegnet, er könne die Frage nicht abschliessend beantworten. Das Ingenieur- und das Stahlbauunternehmen hätten den gleichen Haftpflichtversicherer, aber mit unterschiedlicher Versicherungspolice und unterschiedlichem Selbstbehalt. Das allenfalls auch betroffene dritte Unternehmen habe einen anderen Versicherer. Am besten wäre es, wenn es nur einen Haftpflichtversicherer gäbe und einen Hauptschuldigen, der nicht grobfahrlässig handelte. In diesem Idealfall könnte sofort eine Entschädigung verlangt werden. Zurzeit sei die Situation aber leider nicht so einfach.

**Bruno Stump** stellt in Frage, dass die Versicherungen damit einverstanden wären, für Provisoriumskosten von 4,5 Mio. Franken aufzukommen, wenn die Kosten für den bisherigen provisorischen Sportbetrieb geringer wären, nämlich nur ungefähr Fr. 500'000.-- jährlich.

**Regierungsrat Willi Haag** erklärt, es sei nicht von Vorherein klar, welche der beiden Varianten die billigere sei. Je weiter die Zeit fortschreite, desto günstiger komme die Variante des Provisoriums im Vergleich mit der anderen. An einem gewissen Punkt werde die bessere Lösung zur – auch für die Versicherungen – billigeren Lösung.

**Meinrad Gschwend** erkundigt sich nach der genauen Rolle von **Erwin Scherrer**.

**Erwin Scherrer** erläutert, er sei vom **Präsidenten** berufen worden, um die Situation für die Kommissionsmitglieder zu analysieren.

**Der Präsident** ergänzt, es sei darauf geachtet worden, einen von Parteien unabhängigen, neutralen Gutachter zu wählen. Er stellt keine weiteren Fragen fest und spricht darauf seinen Dank an **Erwin Scherrer** aus.

Darauf lässt er die vertraulichen Unterlagen wieder einsammeln und mahnt die Anwesenden, keine der im Gutachten erwähnten Namen gegen aussen zu nennen, weil sich die Ausgangslage des Kantons dadurch verschlechtern würde.

**Karlpeter Trunz** beantragt, dass **Erwin Scherrer** auch im weiteren Verlauf der Kommissions-sitzung für allfällige Fragen anwesend sei.

**Der Präsident** weist auf die finanziellen Folgen dieses Vorschlags hin. Er lässt über den Antrag von **Karlpeter Trunz** abstimmen:

**Die Kommission stimmt mit 7:6 Stimmen mit Stichentscheid des Präsidenten und 2 Enthaltungen gegen den Antrag von Karlpeter Trunz.**

**Erwin Scherrer** verlässt die Sitzung.

#### **4. Besichtigung / Führung**

Um 09.40 Uhr begeben sich die Kommissionsmitglieder und die Mitarbeitenden der Staatsverwaltung zur eingestürzten Dreifachturnhalle für die Besichtigung des polizeilich abgesperrten Schadenplatzes. **Thomas Bürkle** erläutert die Schäden und die Massnahmen zur einstweiligen Sicherung der Stabilität des Gebäudes. Zur Abstützung der obersten beiden Betondecken des Annexbaus werden an Stelle der erheblich verformten Betonstahlträger

massive Baumstämme verwendet. Von aussen eintretendes Wasser wird abgepumpt. Die Besichtigung des Schadenplatzes endet um 10.05 Uhr.

**Pause: 10.05 bis 10.15 Uhr.**

**Herbert Huser** bittet um eine Erklärung, was sich im Annexbau der Sporthalle genau ereignet habe, insbesondere hinsichtlich der Frage, welche Decke um wie viel nachgegeben habe.

**Thomas Bürkle** erklärt, dass er die genauen Zahlen der Massaufnahmen durch den Ingenieur nicht bei sich habe. Das oberste Dach, das im ersten Geschoss, habe um 7 bis 8 cm nachgegeben habe, dasjenige im Erdgeschoss um 3 bis 5 cm. Weiter unten hätten keine Bewegungen mehr stattgefunden. Die Aussenwände seien unterschiedlich stark nach aussen gedrückt worden. Die Foundation sei jedoch nicht geschädigt worden.

## 5. Eintretensdiskussion

**Heinz Habegger** bezieht sich im Namen der SVP auf die noch zu klärenden Fragen, wer für den Schaden die Verantwortung zu tragen haben werde und auf Grund welcher Umstände die notwendigen Verstärkungen der Stahlträger weggelassen wurden. Die Ursache des Halleneinsturzes sei, zumindest soweit öffentlich bekannt, zweifelsfrei ermittelt. Ebenso sei die Beweissicherung vor Ort für die straf- und zivilrechtlichen Verfahren abgeschlossen. Die deformierten Stahlträger und weitere allenfalls relevante Bauteile könnten ohne weiteres an einem geeigneten Ort gelagert und bei Bedarf dort weiter untersucht werden. Für die Klärung der Haftpflicht bestehe demnach keine Notwendigkeit, die Sporthalle im heutigen Zustand zu belassen.

Wenn die gegenwärtige provisorische Lösung zeitlich verlängert werden könne, bestehe keine dringende Notwendigkeit, ein Provisorium zu bauen. Der Wiederaufbau würde vermutlich nicht länger dauern als dessen Planung und Realisierung. Trotz der Ungewissheit, ob und falls ja, für welche Dauer das geplante Provisorium überhaupt benötigt werde, sollen 4,4 Mio. Franken ausgegeben werden. Darin seien der Rückbau und eine allfällige Entsorgung der Halle, sollte es für diese keinen Käufer geben, noch nicht enthalten.

Bei richtiger Vorgehensweise spreche alles für einen umgehenden Wiederaufbau unter Verwendung der vorhandenen Substanz. Voraussetzung sei eine Übereinkunft des Baudepartementes mit den Versicherungen der möglicherweise haftpflichtigen Unternehmen. Mit ihnen sei zwingend der Kontakt zu suchen und die Bereitschaft zu klären, im Fall eines Wiederaufbaus auf die Einrede der verunmöglichten Beweissicherung zu verzichten. Dies ermögliche den Wiederaufbau zu einem Bruchteil der nun projektierten Kosten für Provisorium und späteren Wiederaufbau. In Anbetracht des grossen Kostensparpotenzials liege es im eigenen Interesse der Versicherungen, für eine solche vernünftige Lösung Hand zu bieten.

**Felix Bischofberger** erklärt, er unterstütze im Namen der CVP-Fraktion den Nichteintretensantrag der SVP. In der Botschaft finde sich mehrmals der Hinweis, Ziel sei der rasche Wiederaufbau der Sporthalle. Dies habe die CVP veranlasst, das Provisorium abzulehnen. Im Vorfeld der Sitzung habe die CVP eine einfache Anfrage mit mehreren Fragen eingereicht, die – anders als jene der SVP – noch nicht beantwortet worden seien.

Nach der Botschaft (S. 11) sei noch unklar, wer für das Provisorium bezahlen werde. So oder so sei die CVP gegen eine zeitliche Verzögerung des Wiederaufbaus, allenfalls sogar auch für einen Neubau. Die Gutachten seien erstellt, die Ursache des Schadens sei ermittelt, am Kantonsrat liege es, eine politische Wertung vorzunehmen. Die CVP wolle einen Sportunterricht. Mit einem raschen Vorantreiben des Wiederaufbaus könne ein gewisser Druck auf die Versicherungen bzw. auf die potenziell Haftpflichtigen ausgeübt werden. Eine Lösung auf dem Buckel der Betreiber werde auch von der CVP abgelehnt.

Die CVP-Fraktion werde nach Art. 95 KRR den Antrag stellen, die Regierung sei zu beauftragen, den Wiederaufbau der Dreifachsporthalle des GBS unabhängig vom juristischen Ausgang der Schadensregulierung unverzüglich voranzutreiben.

**Imelda Stadler** erklärt, das Ziel für die FDP sei immer noch ein möglichst kostengünstiger Wiederaufbau. Die Erläuterungen von **Erwin Scherrer** zur rechtlichen Situation hätten die FDP bewogen, den vor der Kommissionssitzung bezogenen Standpunkt zu ändern. Sie befürworte nun ein Eintreten auf die Vorlage. Dadurch könne Druck auf die am Verfahren Beteiligten und die Versicherungen ausgeübt werden.

**Meinrad Gschwend** befürwortet im Namen der Fraktion der Grünen, der EVP und der Grünliberalen ein Eintreten und Überweisen der Vorlage. Gewiss seien die Kosten für das geplante Provisorium hoch, doch viel wichtiger sei die Frage, welche wirklichen Kosten und Nachteile sich ergäben, wenn das Provisorium nicht erstellt würde. Obwohl allgemein ein definitiver Wiederaufbau bzw. Neubau vorzuziehen wäre, sei unter den konkreten Voraussetzungen der eingeschlagene Weg sinnvoll. Zuerst müsse die Schuld- und Verantwortungsfrage definitiv geklärt werden. Auszugehen sei davon, dass das Geld für das Provisorium weitgehend wieder hereinkomme.

Weil das Provisorium in einer Grünzone zu liegen komme, sei die Befristung bis 31. August 2015 richtig. Er äussert Verständnis dafür, dass die Ökologie etwas stiefmütterlich behandelt werde und keine Sonnenkollektoren erstellt würden, einerseits aus finanziellen Überlegungen, andererseits wegen des provisorischen Charakters der Baute. Grosse Freude bereite die Wahl von Holz, wozu er in der Spezialdiskussion noch einen Antrag stellen werde.

Der 24. Februar 2009 sei ein schwarzer Tag nicht nur für das GBS, sondern für das Bauen im Kanton St.Gallen allgemein gewesen. Innerhalb weniger Minuten sei die Bedeutung von Sorgfalt, Ehrlichkeit, Kompetenz und Kontrolle vor Augen geführt worden. Der Kanton, namentlich das Hochbauamt, müsse umfassend und schonungslos die notwendigen Lehren aus diesem Vorfall ziehen. Insbesondere sei das Hochbauamt hinsichtlich der personellen und übrigen Mittel in die Lage zu versetzen, die erforderlichen Kontrollen selber durchzuführen bzw. sie in Auftrag zu geben. Allgemein seien die Abläufe darauf zu prüfen, ob sie sind, wie sie sein müssten, insbesondere bezüglich der Archivierung. Auch nach 15 Jahren müsse in einem Schadensfall noch genau nachvollziehbar sein, was getan und was unterlassen wurde. Nicht alles sei zu überprüfen, doch könne der 24. Februar 2009 auch eine Gelegenheit sein, sich zu verbessern.

**Maria Huber** drückt aus, dass die SP ihre Meinung wie die FDP im Verlauf des Morgens geändert habe. Ursprünglich sei sie für Nichteintreten gewesen, doch auf Grund der rechtlichen Erläuterungen befürworte sie nun ein Eintreten. Jedoch sei alles für eine schnelle Schadensregulierung zu tun, so dass allenfalls trotzdem so schnell wie möglich ein Neubau verwirklicht werden könnte.

**Karlpeeter Trunz** stellt fest, dass alle das Ziel eines möglichst raschen Wiederaufbaus hätten, nur die Wege dazu seien unterschiedlich. Die CVP wolle einen konstruktiven Beitrag leisten. Gemäss dem vorgeschlagenen Planungsprogramm daure die Phase der Ausschreibung bis zum Baubeginn ungefähr drei Jahre. In ausserordentlichen Situationen wie der vorliegenden lasse das Submissionsrecht indessen die Möglichkeit zu, ausserordentlich zu handeln. Kantonsrat und Regierung müssten gemeinsam eine flexible Lösung anstreben, so dass die Sporthalle den Benützern möglichst rasch wieder zur Verfügung stehe.

**Regierungsrat Stefan Kölliker** bittet darum, auch den Gesichtspunkt der Schule zu berücksichtigen. Die derzeitige Übergangslösung sei sehr problematisch, umständlich und unbefriedigend. Namentlich der Transport bedeute zusätzlichen Aufwand für Lernende und Lehrpersonen. Die Mietlösungen seien langfristig nicht gewährleistet. Wenn der heutige Zustand über Jahre anhalte, so sei nicht geklärt, ob der Sportunterricht an der grössten Berufsschule des Kantons weitergeführt werden könne.

Zu beachten sei auch die Gefahr, dass der Bund seine je Lernenden ausgerichteten Beiträge kürzen könnte, sollte er feststellen, dass der Kanton seine Pflicht zum Bereitstellen von Sportunterricht in erheblicher Weise vernachlässige. Über die Jahre hinweg – der Wiederaufbau könnte allenfalls über das angestrebte Jahr 2015 hinaus dauern – würde dies erhebliche Summen bedeuten. Zudem könne der Bund auch seine früheren Beiträge an den Bau der Dreifachturnhalle in Höhe von 3 Mio. Franken zurückfordern. Neben den Fragen der Haftung und der Organisation seien auch diese finanziellen Risiken zu beachten.

**Heinz Habegger** bezweifelt, dass der Bund in Anbetracht der ausserordentlichen Situation diese Beiträge kürzen werde. Eine Weigerung, Turnstunden zu organisieren, liege ja nicht vor. Gewiss sei die Situation für die betroffenen Lernenden und Lehrpersonen unbefriedigend, doch würden die Lernenden keine bleibenden Schäden davontragen, wenn eine Saison oder ein Jahr lang keine Halle zur Verfügung stünde und einzelne Turnstunden ausfielen.

**Regierungsrat Willi Haag** zeigt sich überrascht durch die negativen Stellungnahmen zum Provisorium, selbst nachdem ein neutraler Gutachter die Rechtslage geschildert habe. Falls der Kantonsrat unabhängig von der Rechtslage einen sofortigen Wiederaufbau beschliesse, so sei die Regierung an diesen sehr schwierigen Auftrag gebunden, doch trage hierfür der Kantonsrat die Verantwortung. Er persönlich könne es nicht verantworten, dass der Kanton durch falsches Handeln der Entscheidungsträger Schäden in Millionenhöhe erleiden müsse. Auch die Regierung wolle einen schnellen Wiederaufbau, doch sei die Rechtslage derart, dass guter Wille allein nicht reiche. Vielmehr sei die Wahl der Provisoriumslösung bewusst und auf Grund der Fakten erfolgt.

Er verweist auf das Beispiel der eingestürzten Eissporthalle in Bad Reichenhall in Deutschland. Vier Jahre nach deren Einsturz habe der Bundesgerichtshof im Januar 2010 einen Freispruch des Landesgerichts Traunstein für einen Gutachter des Hallendachs aufgehoben und ein neues Verfahren angeordnet, weil der Gutachter seine Untersuchung zu wenig sorgfältig durchgeführt habe. Auch im Fall der Dreifachsporthalle des GBS wisse niemand, wie lange sich das Verfahren noch hinziehe. Je länger dieses daure, desto günstiger falle das Kostenverhältnis für die vorgeschlagene Lösung mit dem Provisorium aus. Wolle man kostenbewusst entscheiden, so sei dies zu berücksichtigen.

**Herbert Huser** erkundigt sich nach allfälligen Planungen, die Schulanlage des GBS zu erweitern, die von der Sporthalle behindert werden könnten.

**Regierungsrat Stefan Kölliker** antwortet, zwar seien gewisse Erneuerungen der Schulanlage angezeigt, doch wisse er von keinen Erweiterungsplanungen, die Probleme für die vorliegend behandelte Bauvorlage bereiten könnten. Allenfalls könnte die zurzeit laufende Schulraumplanung des Bildungsdepartementes neue Erkenntnisse liefern. Er verweist an das Baudepartement für nähere Informationen.

**Werner Binotto** bestätigt Planungen des Hochbauamtes, wonach im Zug der Sanierung und energetischen Nachrüstung des über dreissigjährigen GBS auch eine Erweiterung in Betracht gezogen werde. Mit dem Bildungsdepartement sei die Frage erörtert worden, ob und wie sich das GBS ausdehnen solle. Es werde überlegt, einen Teil der heute auf fünf Mietobjekte verteilten Standorte des GBS an diesen Ort zu verlegen. Ein Trakt könnte dabei verlängert werden, bis hin zur Sporthalle, in die entgegengesetzte Richtung, oder allenfalls in beide Richtungen. Derzeit seien Abklärungen mit dem Tiefbauamt und mit der Stadt St.Gallen im Gang. Entschieden worden sei noch nichts, doch alle Optionen würden davon ausgehen, dass die Sporthalle am jetzigen Standort stehe.

**Peter Meile** fragt, ob wegen der vorgesehenen Lage in einem Naturschutzgebiet keine Einsprachen gegen das Provisorium zu erwarten seien.

**Christof Gämperle** erklärt, dass bereits eine rechtskräftige Baubewilligung vorliege, womit die Realisierung sichergestellt sei. Die Frage von Einsprachen stelle sich somit nicht mehr.

**Arno Noger** spricht an, dass es zwei Kenntnisstände gebe, einen öffentlichen und einen vertraulichen. Mehrere Faktoren sprächen für das Provisorium. Provisorische Lösungen brauche es ohnehin, doch sei der Sportunterricht besser zu handhaben, wenn er am vorgesehenen Ort stattfinde, nicht zuletzt weil keine Transporte mehr nötig seien. Er sei überzeugt worden, dass durch das Provisorium ein Druck auf das Verfahren ausgeübt werden könne, selbst wenn die Rolle des druckerzeugenden Puffers, die dem Kantonsrat zugeteilt werde, ihm persönlich nicht behage. Auch der lange Zeitplan für den Wiederaufbau, der über die in der Botschaft vermerkten zwei Jahre weit hinausgehe, habe ihn zum Umdenken bewogen. Er finde es fast nicht verantwortbar, wenn der Sportunterricht bis Sommer 2015 oder allenfalls bis Sommer 2014 in der Olma-Halle und in anderen provisorischen Räumen stattfinden müsse. Als ehemaliger Rektor einer Kantonsschule kenne er die schwierige Situation, Provisorien für den Sportunterricht suchen zu müssen. Ein Provisorium bis zur Fertigstellung der Sporthalle dränge sich deshalb auf. Die Kosten würden nicht höher ausfallen, insbesondere wenn das Provisorium danach weiterverkauft werden könne.

**Herbert Huser** stellt ein Missverhältnis zwischen dem Zeitplan für das Provisorium und dem Zeitplan für den allfälligen Wiederaufbau fest. Für Ausschreibung, Vorbereitung, Produktion und Bau des Provisoriums würden fünfeinhalb Monate veranschlagt, während im Zeitplan für den Wiederaufbau allein für die Ausschreibung sechs Monate vorgesehen seien. Dies könne so wohl nicht stimmen.

**Thomas Bürkle** erwidert, auf Grund des sehr engen Terminprogramms seien die Ausschreibungen für das Provisorium bereits erfolgt. Derzeit hole man Offerten für die Zimmermann-Arbeiten ein. Definitive Aufträge könnten derzeit noch nicht vergeben werden, doch die gesamte Planung laufe weiter, um den Bezugstermin von Ende des Jahres 2010 einhalten zu können.

**Herbert Huser** wundert sich, weshalb das Baudepartement nicht mit der gleichen Anstrengung den Wiederaufbau der Sporthalle vorantreiben könne.

**Werner Binotto** erklärt, seit Beginn der Planungen vor einem Jahr sei gleich viel Zeit verstrichen, wie für diese Phase bei einem Wiederaufbau veranschlagt werde. Gleich nach dem Schadensfall seien die Abklärungen betreffend der Notwendigkeit und der Art eines Provisoriums in Angriff genommen worden. Die Ausschreibungsphase daure in jedem Fall drei bis sechs Monate.

**Herbert Huser** erkundigt sich, warum nicht parallel dazu auch Vorbereitungen für einen Wiederaufbau getroffen worden seien.

**Werner Binotto** erläutert, dass auf Grund der Rechtslage davon ausgegangen worden sei, mit einem sofortigen Wiederaufbau verspiele der Kanton 11 Mio. Franken. Bei einem Provisorium bis ins Jahr 2015 betrage das Risiko hingegen höchstens 1 Mio. Franken. Wegen dieser unterschiedlichen Risiken sei schon früh der Entscheid gefallen, diesen Weg einzuschlagen.

**Christof Gämperle** bestätigt. Entscheidend sei, dass bei einem Werkvertrag das Stahlbauunternehmen selber bestimmen könne, ob es nachbessere oder nicht. Bei einer Nachbesserung sei das Unternehmen für Projektierung und Umsetzung verantwortlich, nicht der Kanton. Glücklicherweise hätten die möglicherweise Haftpflichtigen eine hohe Versicherungsdeckung. Im Zeitpunkt des Entscheids über eine Provisoriumsplanung sei dies nicht bekannt gewesen. Eine volle Deckung sei aber nicht garantiert. Unklar sei, ob die Bereitschaft bestehe, allenfalls auch gegen die privat Haftpflichtigen zu klagen, denn dies könne den Ruin der betroffenen Unternehmen bedeuten. Sinnvoller sei es deshalb, die Zeit bis zur Klärung der Haftungsfragen mit einem Provisorium zu überbrücken, dessen Kosten mit grosser Wahrscheinlichkeit zumindest zu einem erheblichen Teil gedeckt seien, voraussichtlich mindestens im Umfang von Fr.

500'000.-- jährlich. Bereits mit den jetzigen Lösungen bewegten sich die Kosten in dieser Höhe, mit dem Unterschied, dass derzeit nur während ungefähr acht von zwölf Monaten ein Sportunterricht stattfindet. Spätestens nach sechs Jahren komme das Provisorium ungefähr gleich teuer zu stehen wie ein Turnen in den jetzigen Provisorien.

**Werner Binotto** gibt zu bedenken, in ihrem Weiterbestand gefährdete Unternehmen würden jede rechtliche Möglichkeit wahrnehmen, sich zu schützen.

**Bruno Stump** fragt, wer den nötigen Druck auf die Versicherungen ausübe, damit diese bereit seien, die Sache ausdiskutieren. Jede Versicherung habe ein Interesse, dass die kostengünstigste Variante verwirklicht werde. Er bezweifle, dass der zusätzliche Aufwand für die Fortführung des auswärtigen Sportunterrichts über weitere drei Jahre erheblich wäre.

**Regierungsrat Willi Haag** entgegnet, den grössten Druck könne der Kantonsrat erzeugen.

**Bruno Stump** wirft ein, die Versicherungen würden sich wohl auf den Grundsatz "Wer zahlt, befiehlt" berufen.

**Regierungsrat Willi Haag** stellt klar, dass das Provisorium in diesem Fall nicht gebaut werde.

**Heinz Habegger** bezweifelt, dass das Provisorium nicht gebaut würde, wenn der Kredit einmal vom Kantonsrat gutgeheissen worden ist.

**Regierungsrat Willi Haag** weist darauf hin, dass die Planung des Provisoriums den Druck auf die Versicherungen erhöhe. Sie werde von diesen gar nicht geschätzt. Ob diese standfest bleiben werden, könne noch nicht gesagt werden. Klar sei, dass bei einer Guttheissung des Vorhabens gebaut werde, denn Ziel sei es ja, möglichst bald wieder einen ordentlichen Sportunterricht zu ermöglichen.

**Christof Gämperle** bringt vor, wenn allein die Gefahr eines "Wortbruchs der Regierung" im Raum stehe, so könne der Beschluss mit einer entsprechenden Ziffer ergänzt werden, die besage, das Provisorium könne ausgeführt werden, sofern bis zu einem bestimmten Zeitpunkt kein Vergleich mit den Versicherungen für einen Wiederaufbau erzielt worden sei. Durch nähere Bestimmung dieses Zeitpunkts könne der Kantonsrat auch sicherstellen, dass die Regierung bzw. das Baudepartement die Verhandlungen mit den Versicherungen vorantreibe.

**Karlpeter Trunz** fragt, was denn ein vernünftiger Termin sein könne.

**Christof Gämperle** schlägt Ende des Jahrs 2010 vor. Zu diesem Zeitpunkt bestehe wohl auch hinreichende Klarheit im Strafverfahren.

**Der Präsident** erachte dies als guten Vorschlag, jedoch ergebe sich ein Dilemma. Wenn beispielsweise im September 2010 die Haftung geklärt bzw. eine Einigung erzielt und darauf der Beschluss gefasst werde, auf das Provisorium zu verzichten und dafür die Sporthalle wieder aufzubauen, so stelle sich erneut die Frage, wie der Sportunterricht in den vier bis fünf Jahren bis zur Realisierung der Baute zu organisieren sei.

**Christof Gämperle** klärt, dass der Vorschlag vorrangig auf die Befürchtung abziele, die Regierung würde "wortbrüchig".

**Karlpeter Trunz** vertritt die Meinung, die Regierung müsse unabhängig von einer Guttheissung des Provisoriums durch den Kantonsrat den Wiederaufbau sofort an die Hand nehmen, so dass die weiteren Arbeiten zum gegebenen Zeitpunkt auch sofort begonnen werden könnten. Nur falls wichtige und triftige Gründen vorlägen, könne er ein Zuwarten nachvollziehen.

**Christof Gämperle** weist ein weiteres Mal auf das Nachbesserungsrecht des Unternehmers hin. Nicht die Versicherungen, sondern die versicherten Haftpflichtigen seien Inhaber dieses Anspruchs. Er befürchte, der Haftpflichtige werde – um seinen Ruf nicht zu verlieren – auf dem Nachbesserungsrecht bestehen und argumentieren, er mache dies billiger als der Kanton. Es sei wohl kein verantwortungsvoller Umgang mit Geld, jetzt bereits prioritär den Wiederaufbau voranzutreiben und damit Planungskosten zu verursachen, die schliesslich hinfällig würden.

Ein weiterer Gesichtspunkt sei, dass für den Wiederaufbau noch eine Baubewilligung benötigt werde. Diese werde zusätzliche neue Vorschriften enthalten, insbesondere hinsichtlich der auf den 1. Januar 2010 geänderten energetischen Anforderungen an wichtige Bauteile, aber beispielsweise auch im Bereich des Brandschutzes. Es sei nicht möglich, direkt auf die ursprünglichen Pläne aus dem Jahr 2003 abzustellen.

**Maria Huber** spricht die Möglichkeit an, dass die Unternehmen in eine bessere Position geraten, wenn sie von den Plänen des Kantons für einen Wiederaufbau erfahren, und sich dadurch auch die haftrechtliche Situation ändern könnte.

**Christof Gämperle** könne dies nicht abschliessend beantworten. Jedoch würden sich beispielsweise zusätzlich urheberrechtliche Fragen stellen. Der Fall einer eingestürzten Sporthalle sei rechtlich komplex. Es gebe seines Wissens keine gerichtlichen Präzedenzfälle. Eine richtige Prognose zu stellen sei deshalb sehr schwierig. Auf jeden Fall bezweifle er, dass der Kanton gut beraten wäre, den Wiederaufbau sofort voranzutreiben.

**Herbert Huser** räumt ein, verschiedene gute Argumente sprächen für die Vorlage. Geänderte Vorschriften gehörten jedoch nicht dazu. Weil er dem Ersatz für die im Jahr 2003 bewilligte, danach eingestürzte Baute diene und somit einen Sonderfall darstelle, könne der Wiederaufbau der Sporthalle nicht mit einem beliebigen anderen Bauvorhaben verglichen werden. Allenfalls erforderliche zusätzliche Isolationsmassnahmen seien ein sehr schwaches Argument gegen den Wiederaufbau.

**Christof Gämperle** nimmt diese Bemerkung entgegen. Entscheidend sei seiner Ansicht nach jedoch die Frage, ob der Unternehmer mit dem allfälligen Nachbesserungsanspruch dies ebenfalls als sehr schwaches Argument erachte.

**Herbert Huser** bezweifelt, dass dem nachbessernden Unternehmer vorgeschrieben werden könne, zusätzliche Isolationsmassnahmen vorzunehmen.

**Christof Gämperle** wirft ein, die Frage, wer dafür bezahlen müsse, werde sich auf jeden Fall stellen, weil die neue Baubewilligung diese Vorschrift bestimmt enthalten werde.

**Herbert Huser** ergänzt, dass es im Rahmen des energetischen Systemnachweises durchaus möglich sei, auf dem Dach beispielsweise 50 statt 25 cm Isolation anzubringen, so dass sich die Frage der Isolation der Fassaden erübrige. Wo ein Wille sei, sei auch ein Weg. Er betont, dass zusätzliche Energievorschriften auf jeden Fall keinen Grund darstellten, auf einen sofortigen Wiederaufbau zu verzichten.

**Heinz Wittenwiler** spricht sich für den Vorschlag aus, die Vorlage mit einer Zusatzziffer zu ergänzen, wonach das Bauvorhaben verwirklicht werden könne, sofern bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, beispielsweise Ende des Jahres 2010, keine Einigung vorliege.

**Arno Noger** bemerkt, er habe versucht, die Kosten der beiden Varianten nachzuvollziehen. Auf der einen Seite koste die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen provisorischen Sportbetriebs Fr. 773'000.-- jährlich, bis zum Jahr 2014 also insgesamt ungefähr 4 Mio. Franken. Auf der anderen Seite koste der Bau des Provisoriums 4,5 Mio. Franken. Hinzu kämen die Kosten für den provisorischen Betrieb im Jahr 2010 und die jährlichen Betriebs- und Unterhaltskosten von ungefähr Fr. 230'000.-- bis ins Jahr 2014. Somit würden sich die Gesamtkosten auf rund

6 Mio. Franken belaufen. Weil hiervon noch der Restwert des Provisoriums abzuziehen wäre, betrage der Unterschied zwischen den beiden Varianten nur ungefähr 1 Mio. Franken. Obwohl noch offen sei, ob die Notwendigkeit eines Provisoriums von den Versicherungen anerkannt würde, sei davon auszugehen, dass die Provisoriumskosten von diesen zurückgefordert werden könnten. Wegen des verhältnismässig geringen Kostenunterschieds sei zu fragen, welche der beiden Varianten für den Schulbetrieb und die Öffentlichkeit die bessere sei.

**Meinrad Gschwend** schliesst sich der Meinung von **Herbert Huser** an, die neuen Energievorschriften seien ein sehr schwaches Argument. Übergeordnete Überlegungen finanzieller und betrieblicher Art sprächen jedoch für das Provisorium.

**Bruno Stump** gibt zu bedenken, die Einrichtung des Fitnessraums sei ein einmaliger Aufwand gewesen, ebenso die Ausstattung der Olma-Hallen. Die künftigen Kosten für den provisorischen Sportbetrieb seien darum anzupassen.

**Regierungsrat Stefan Kölliker** bestätigt, dass die Einrichtung des Fitnessraums einen einmaligen Aufwand dargestellt habe. Anders jedoch verhalte es sich bei den Olma-Hallen, die auch durch andere Veranstalter genützt würden, was einen wiederholten Ein- und Ausbau von Zwischenabschrankungen, Böden usw. erfordere. Keines der Mietobjekte sei längerfristig gesichert. Die Betreiber der Olma-Halle seien von der Sportnutzung nicht begeistert. In St.Gallen bestehe ohnehin ein Mangel an Turnhallen. Ob der Sportunterricht unter diesen sehr schwierigen und aufwendigen Umständen aufrechterhalten werden könne, sei absolut offen.

**Der Präsident** bemerkt, der Kanton als Darlehensgeber und Partner der Olma sei wohl in der Lage, einen gewissen Druck auszuüben, um eine längerfristige Nutzung zu ermöglichen.

**Regierungsrat Willi Haag** widerspricht. Das Ziel der Olma-Messen bestehe darin, möglichst viele Messen und Aussteller anzuziehen. Die längerfristige regelmässige Belegung einer Halle durch Sportunterricht sei nicht zweckmässig und würde gerade im Kantonsrat kaum auf ein positives Echo stossen.

**Maria Huber** bringt ein, aus eigener Erfahrung wisse sie, wie schwierig das Ausarbeiten von Stundenplänen und Turnhallenbelegungsplänen sei. Für den Betrieb sei es zeitlich und organisatorisch sehr aufwendig, wenn Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler für den Sportunterricht den Ort wechseln müssten.

**Peter Meile** möchte wissen, wie das Turnen am GBS organisiert wurde, als die Dreifachturnhalle noch nicht bestand.

**Regierungsrat Willi Haag** weist darauf hin, dass dies in der Tat ein grosses Problem gewesen sei. Mit der Kantonalisierung der Berufsschulen im Jahr 2002 sei der Kanton die Planung der Dreifachturnhalle angegangen. Zuvor habe die Stadt St.Gallen wenig unternommen. Das Turnobligatorium für Berufsschulen bestehe noch nicht lange Zeit.

**Der Präsident lässt über das Eintreten abstimmen.**

**Die Kommission stimmt mit 9:6 Stimmen gegen Eintreten auf die Vorlage.**

## 6. Spezialdiskussion

**Der Präsident** eröffnet die Spezialdiskussion. Er geht im Folgenden die Botschaft und den Entwurf der Regierung vom 26. Januar 2010 abschnittsweise durch.

## **1. Ausgangslage**

Keine Voten.

## **2. Ersatz Sporthalle**

### **2.1. Wiederaufbau der eingestürzten Halle**

**Arno Noger** weist darauf hin, dass nach der Botschaft der Wiederaufbau wenigstens zwei Jahre beanspruche, nun aber von vier bis fünf Jahren die Rede gewesen sei. Er fragt, ob die Regierung allenfalls eine ergänzende Botschaft ausarbeite. Die Herleitung und die Begründung der Vorlage, namentlich die zeitliche Konzeption des Wiederaufbaus, müssten seiner Ansicht nach klarer dargestellt werden, falls die Vorlage im Kantonsrat eine Chance haben solle.

**Regierungsrat Willi Haag** antwortet, der Text einer Botschaft werde in der Regel nicht geändert. Gegenstand der Botschaft sei nur das Provisorium, nicht der Wiederaufbau.

**Arno Noger** erwähnt, in der Vergangenheit sei es vorgekommen, dass Botschaften ergänzt wurden. Die Bedeutung des Mangels an Alternativen sei besser zu berücksichtigen.

**Felix Bischofberger** verweist darauf, dass die Botschaft viele Punkte auslasse, die nicht öffentlich angesprochen werden könnten.

**Heinz Wittenwiler** wirft die Frage auf, ob bei einer Nachbesserung die zusätzlich nötige Isolation durch dasselbe Unternehmen erstellt würde.

**Werner Binotto** bejaht dies.

**Regierungsrat Willi Haag** ergänzt, die genannte Bauzeit von zwei Jahren – ohne Planung – sei relativ zu verstehen, denn alles hänge davon ab, wann mit dem Bau begonnen werde.

### **2.2. Sportraumbedarf des GBS**

Keine Voten.

## **2.3. Wahl Hallensystem**

### **2.3.1. Vor- und Nachteile geprüfter Hallensysteme**

**Toni Jöhl** erachtet die gewählte massive Holzkonstruktion als etwas übertrieben für ein Provisorium. Er schlägt vor, auch für die künftige definitive Sporthalle eine Holzkonstruktion in Erwägung zu ziehen. Dies komme vielleicht billiger als die Verwendung von Beton und Stahl.

**Thomas Bürkle** erläutert, dass verschiedene Hallensysteme geprüft worden seien. Wegen der Energievorschriften seien die beiden Varianten Traglufthalle und Aluminiumhalle als Möglichkeit entfallen. Die gewählte Holzhalle sei industriell gefertigt, einfach und habe einen sehr geringen gestalterischen Anspruch. Unter anderem aus Gründen der Statik werde davon abgesehen, ortsfeste Sportgeräte wie beispielsweise Sprossenwände zu installieren. Vornehmlich handle es sich um eine Spielhalle zu Trainingszwecken.

**Regierungsrat Willi Haag** entgegnet, die Wahl von Holz werde grundsätzlich immer erwogen. Er erinnert an das frühere Mitglied des Kantonsrates Fritz Rutz, der bei allen Bauvorhaben eine Ausführung in Holz verlangt habe. Die grundsätzliche Materialwahl gehöre nicht zum Thema der Vorlage. Der Entscheid zugunsten von Holz sei vorliegend schon gefallen.

**Valentin Rehli** zitiert aus dem Protokoll der Sitzung der vorberatenden Kommission des Kantonsrates zur Dreifachsporthalle aus dem Jahr 2003. Fritz Rutz habe damals bedauert, dass für die Konstruktion Stahl statt Holz vorgesehen sei, weil der Energieverbrauch für die Stahlherstellung fünfundzwanzigmal grösser sei.

**Meinrad Gschwend** erinnert an Art. 29 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1), wonach der Kanton die Verwendung einheimischen Holzes fördere, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Zur Förderung der Forstwirtschaft und der Holzverarbeitenden Betriebe im Kanton St.Gallen beantrage er, dass für das Provisorium st.gallisches, allenfalls auch appenzellisches Holz verwendet werde.

### **2.3.2. Ergebnis**

Keine Voten.

### **2.3.3. Vorfabrizierte Holzhalle**

**Bruno Stump** hinterfragt die Aussage in der Botschaft, auf Grund der ungewissen Standzeit des Provisoriums lasse sich kein Betrag für den Rückbau festlegen. Er verweist auch auf die Aussage in Ziff. 3.2.2., wonach mit der gewählten Gebäudestruktur der Rückbau leicht bewerkstelligt werden könne. Weil der Rückbau wohl auch von der betroffenen Versicherung zu bezahlen sei, wundere er sich, warum dafür kein Betrag angegeben sei.

**Regierungsrat Willi Haag** klärt, es gehe hier um den Erlös aus dem Weiterverkauf der Halle.

**Bruno Stump** bezweifelt die Möglichkeit eines Wiederverkaufs.

**Werner Binotto** hebt hervor, dass ein reger Austausch von Holzprovisorien mit anderen Kantonen herrsche. Zwar seien Teile wie Verschalungen nicht weiterverwendbar, doch die Primärstrukturen könnten gewiss wieder verkauft werden. Er bestätigt auf eine Zwischenfrage von **Bruno Stump**, dass die Foundation das teuerste Element darstelle. Derzeit befinde sich das Projekt noch in der Planung, so dass der genaue Betrag noch bekannt sei.

**Toni Jöhl** will wissen, ob die für die Foundation verwendeten Pfähle nach dem Rückbau des Provisoriums wieder entfernt werden müssten. Es könne vermutlich nur ein Teil des Provisoriums wieder verwendet werden, gewiss nicht die Bodenplatten, Betonsockel usw., welche erhebliche Kosten verursachen würden.

**Thomas Bürkle** erklärt, es sei ein Pfahlssystem mit einem Fundationsriegel gewählt worden. Auf diesem werde der gesamte Holzbau einschliesslich des Bodens errichtet, so dass später die Halle als Ganzes oder in Teilen wegtransportiert und anderswo wieder aufgestellt werden könne. Die Fundationsriegel seien zu entfernen, doch die Pfähle könnten belassen werden.

**Ludwig Altenburger** bestätigt die gute Weiterverkaufbarkeit von Provisorien am Beispiel des Ersatzbaus eines Detailhandelsunternehmens in Buchs.

### **2.4. Standort**

Keine Voten.

### **2.5. Termine**

Keine Voten.

## **3. Bauvorhaben**

### **3.1. Standort Provisorium**

Keine Voten.

### **3.2. Bauprojekt**

#### **3.2.1. Raumprogramm**

Keine Voten.

#### **3.2.2. Statik**

Keine Voten.

### **3.3. Haustechnik / Energie und Ökologie**

#### **3.3.1. Konzept Haustechnik**

Keine Voten.

#### **3.3.2. Energie**

Keine Voten.

#### **3.3.3. Ökologie**

Keine Voten.

### **3.4. Behindertengerechtigkeit**

Keine Voten.

## **4. Baukosten und Kreditbedarf**

### **4.1. Kostenvoranschlag**

Keine Voten.

### **4.2. Erläuterungen zu den einzelnen Positionen**

Keine Voten.

### **4.3. Kennzahlen**

Keine Voten.

### **4.4. Bauteuerung**

Keine Voten.

## **5. Betriebs- und Unterhaltskosten**

**Christof Gämperle** weist darauf hin, dass die Betriebs- und Unterhaltskosten gegenwärtig auf jährlich Fr. 332'000.-- veranschlagt seien, bei der Verwirklichung des Provisoriums aber nur noch auf jährlich Fr. 236'000.--. Den Unterschied von Fr. 100'000.-- werde sich der Kanton im Rahmen einer Vorteilsanrechnung an den Schaden anrechnen lassen müssen.

## 6. **Finanzreferendum**

Keine Voten.

## 7. **Antrag**

**Der Präsident** kommt auf den Vorschlag zurück, den Kantonsratsbeschluss im Hinblick auf ein Eintreten mit einem Stichtag zu ergänzen.

**Heinz Wittenwiler** bringt vor, dies sei, wie vorgeschlagen, in einer Ziff. 4bis des Beschlusses einzufügen.

**Der Präsident** fragt nach Einwendungen betreffend der einzelnen Ziffern des Kantonsratsbeschlusses.

### **Ziff. 1**

Keine Voten.

### **Ziff. 2**

**Christof Gämperle** weist darauf hin, die unrichtige Angabe "ab dem Jahr 2010" im zweiten Satz sei durch die richtige Angabe "ab dem Jahr 2011" zu ersetzen.

**Der Präsident** behandelt diesen Vorschlag als Antrag. Er lässt über den Antrag abstimmen, Ziff. 2 Satz 2 wie folgt zu ändern:

Der Kredit wird der Investitionsrechnung belastet und ab dem Jahr 2011 innert 5 Jahren abgeschrieben.

**Die vorberatende Kommission stimmt der Änderung mit 15:0 Stimmen zu.**

### **Ziff. 3**

Keine Voten.

### **Ziff. 4**

**Heinz Wittenwiler** beantragt, die folgende Bestimmung in den Beschluss aufzunehmen: "Der Beschluss kommt zur Anwendung, falls bis Ende des Jahres 2010 a) die Schuldfrage nicht geklärt ist und b) die Parteien sich nicht geeinigt haben." Damit würde das Bauvorhaben zwar um sechs Monate verzögert, doch könne der nötige Druck auf die Parteien bzw. die potenziellen Schädiger ausgeübt werden.

**Herbert Huser** wirft ein, es sei zu definieren, wer mit "Parteien" gemeint sei.

**Christof Gämperle** schlägt vor, in den Beschluss folgenden Satz als zusätzliche Ziff. 4bis einzufügen: "Die Regierung wird ermächtigt, das Provisorium zu realisieren, wenn bis Ende des Jahres 2010 keine Einigung mit den Haftpflichtigen beziehungsweise deren Versicherungen erzielt werden kann." Die Schuldfrage sei seiner Ansicht nach besser aus dem Beschluss auszuklammern. Auf eine Frage von **Bruno Stump** erläutert er, dass die Haftung im Werkvertrag verschuldensunabhängig ausgestaltet sei. Sofern die Versicherer sich zu einer Zahlung bereit erklären, müsse die Schuldfrage nicht zwingend geklärt werden.

**Bruno Stump** fragt, ob die Verschuldensfrage allenfalls für die Gebäudeversicherungsanstalt eine Rolle spiele.

**Christof Gämperle** verneint, räumt aber ein, dass bei Provisorien die Deckung der Gebäudeversicherungsanstalt gesetzlich begrenzt sei.

**Der Präsident** lässt über den Antrag abstimmen, den Kantonsratsbeschluss mit folgender Ziff. 4bis zu ergänzen:

Die Regierung wird ermächtigt, das Provisorium zu realisieren, wenn bis Ende des Jahrs 2010 keine Einigung mit den Haftpflichtigen beziehungsweise deren Versicherungen erzielt werden kann.

**Die vorberatende Kommission stimmt der Änderung mit 15:0 Stimmen zu.**

#### **Ziff. 5**

Keine Voten.

**Felix Bischofberger** stellt den Antrag, die Regierung sei nach Art. 95 KRR unabhängig vom juristischen Ausgang der Schadensregulierung mit dem Wiederaufbau der Dreifachturnhalle zu beauftragen.

**Regierungsrat Willi Haag** gibt zu bedenken, dass dies nicht abschätzbare Folgen nach sich zöge. Alle wünschten so bald als möglich einen Wiederaufbau, doch seiner Meinung nach sei ein solcher Antrag schlicht nicht zu verantworten. Der Antrag müsste allenfalls in Form eines "roten Blatts" gestellt werden. Die soeben angenommene Zusatzziffer sei hingegen sinnvoll, weil sie erlaube, allfällige Veränderungen der Situation im weiteren Verlauf des Jahres zu berücksichtigen, Ende des Jahres aber andernfalls mit dem Bau des Provisoriums zu beginnen.

**Felix Bischofberger** zieht seinen Antrag zurück.

**Meinrad Gschwend** kommt auf den Antrag betreffend Verwendung von St.Galler Holz zurück.

**Christof Gämperle** bezweifelt, ob eine Ausschreibung von St.Galler Holz nach den Bestimmungen des Submissionsrechts zulässig wäre, weil sie eine Diskriminierung von ausserkantonalen Holzproduzenten darstellen könnte.

**Regierungsrat Willi Haag** äussert grundsätzlich Verständnis für den Vorschlag. Die Regierung könne hinsichtlich der Baumaterialwahl durchaus situativ entscheiden. Die Holzförderung werde gewiss nicht vernachlässigt, doch bitte er darum, die ohnehin schon schwierige Vorlage mit einem zusätzlichen Antrag nicht noch anzureichern.

**Maria Huber** schlägt vor, die Verwendung von St.Galler Holz allgemein zu prüfen.

**Christof Gämperle** versichert, dass das Anliegen so aufgenommen worden sei.

**Meinrad Gschwend** zieht seinen Antrag zurück.

## **7. Rückkommen**

**Der Präsident** stellt fest, dass das Rückkommen nicht genutzt wurde.

## **8. Schlussabstimmung**

**Der Präsident** lässt darüber abstimmen, ob der Kantonsrat der Vorlage zustimmen soll:

1. Projekt und Kostenvoranschlag von Fr. 4'385'000.-- für das Provisorium der Dreifachturnhalle des Gewerblichen Berufs- und Weiterbildungszentrums St.Gallen werden genehmigt.
2. Zur Deckung der Kosten wird ein Kredit von Fr. 4'385'000.-- gewährt.  
  
Der Kredit wird der Investitionsrechnung belastet und ab dem Jahr 2011 innert 5 Jahren abgeschrieben.
3. Über Nachtragskredite für Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht vorhersehbare Umstände zurückgehen, beschliesst der Kantonsrat endgültig.  
  
Mehrkosten infolge ausgewiesener Teuerung sind nicht zustimmungsbedürftig.
4. Die Regierung wird ermächtigt, im Rahmen des Kostenvoranschlags Änderungen am Projekt zu beschliessen, soweit diese aus betrieblichen oder architektonischen Gründen notwendig sind und das Gesamtprojekt dadurch nicht wesentlich umgestaltet wird.
- 4<sup>bis</sup>. Die Regierung wird ermächtigt, das Provisorium zu realisieren, wenn bis Ende des Jahrs 2010 keine Einigung mit den Haftpflichtigen beziehungsweise deren Versicherungen erzielt werden kann.
5. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

**Die vorberatende Kommission lehnt die Anträge der Regierung mit 9:6 Stimmen ab.**

## 9. Varia

**Der Präsident** fragt, ob eine Medienmitteilung gewünscht werde.

**Heinz Habegger** bemerkt, mit einer Medienmitteilung könne wohl kein zusätzlicher Druck auf die potenziell Haftpflichtigen und deren Versicherungen erzeugt werden.

**Bruno Stump** wirft ein, es sei wichtig, die Betroffenen aufzuklären.

**Imelda Stadler** befürwortet auf Grund der Umstände ebenfalls einen Verzicht. **Maria Huber** und **Felix Bischofberger** pflichten bei.

**Der Präsident** lässt darüber abstimmen, ob eine Medienmitteilung erfolgen soll.

**Die vorberatende Kommission lehnt eine Medienmitteilung einstimmig ab.**

**Der Präsident** erklärt sich bereit, im Namen der vorberatenden Kommission dem Kantonsrat Bericht zu erstatten.

St.Gallen, 29. März 2010

Der Präsident der vorberatenden  
Kommission:

Andreas Widmer

Der Protokollführer:

M.A.HSG Andreas Wagner